

Svea Luise Herrmann

Kathrin Braun

Der Geist des Gesetzes: Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und der Umgang mit den Opfern in der Bundesrepublik¹

Einleitung

Im Mai 2007 beschloss der Deutsche Bundestag die Ächtung des nationalsozialistischen "Gesetz(es) zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" (GzVeN) von 1933, nach welchem im Nationalsozialismus fast 360.000 Menschen zwangssterilisiert wurden. Der Bundestag wertete das Gesetz "als Ausdruck der menschenverachtenden nationalsozialistischen Auffassung vom 'lebensunwerten Leben'" und sprach den Opfern und Angehörigen "Achtung und Mitgefühl" aus.² Damit ist, so die Geschäftsführerin des *Bundes der "Euthanasie"-Geschädigten und Zwangssterilisierten e.V.* (BEZ), Margret Hamm, nach langer Zeit die "moralische Rehabilitation" der Opfer erreicht. Sie müssten sich nicht länger "als stigmatisiert empfinden" und "gelten nicht mehr als lebensunwert".³ Dennoch bleibt aus Sicht der Opfer eine gewisse Enttäuschung: Zwar erhalten Zwangssterilisierte seit 1980 sog. Härteleistungen, diese werden jedoch nur auf der Grundlage des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG)⁴ gewährt, und zwar als Härteausgleich für Schäden, die allgemein *durch den Krieg* entstanden sind. Sie sind nicht als Wiedergutmachung des Staates für ein von ihm oder seinem Vorgänger begangenes Unrecht konzipiert. Demgegenüber bekräftigte der BEZ zu Beginn des Jahres 2009, also 75 Jahre nach Inkrafttreten des GzVeN, seine alte Forderung, die Opfer des Gesetzes endlich als Verfolgte des Nazi-Regimes anzuerkennen und Voraussetzung dafür zu schaffen, dass die Betroffenen einen Entschädigungsanspruch im Rahmen des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) von 1953 bzw. 1956⁵ geltend machen könnten. Anders

1 Die hier vorgestellte Studie ist Teil des von der DFG geförderten Projektes "Eugenics and Restorative Justice. The politics of reparations for involuntary sterilizations in Germany, the Czech Republic and Norway"; Geschäftszeichen: BR 2054/5-1; AOBJ: 556734.

2 BT DR 16/5450; PLP 16/100.

3 Interview mit Margret Hamm und Marga Hess vom Bund der "Euthansie"-geschädigten und Zwangssterilisierten e.V. am 27.02.2009 in Detmold; im folgenden zitiert als Interview BEZ.

4 Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgengesetz, AKG) von 1957.

5 Das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) vom 29. Juni 1956 trat rückwirkend zum 1. Oktober 1953 in Kraft (BGBl. I, S. 559) und ersetzte das Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BErgG) vom 18. September 1953 (BGBl. 1953 I, S. 1387ff).

als das AKG bildet das BEG den Rahmen für die Anerkennung und den Ausgleich eines *Unrechts*, das den Betroffenen durch das NS-Unrechtssystem zugefügt worden war.

Anspruchsberechtigt im Sinne des BEG sind jedoch nur solche Opfer, die aus Gründen der politischen Gegnerschaft gegen den NS oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt wurden (BEG, § 1). *Nicht* als Verfolgte anerkannt, und damit von der Entschädigung als Verfolgte ausgeschlossen sind bis heute diejenigen, die im "Euthanasie"-Programm ermordet wurden sowie Homosexuelle, Obdachlose oder Menschen, die als "Asoziale" klassifiziert wurden und auch diejenigen, die nach GzVeN zwangssterilisiert wurden. Für die betroffenen Personen bedeutete die Entschädigung nach AKG (wenn diese überhaupt gewährt wurde) nicht nur einen geringeren finanziellen Ausgleich sondern auch eine "Entschädigung zweiter Klasse".⁶

Für die Bundesrepublik, die international oft als Modell einer gelungenen Wiedergutmachungspolitik gilt, ist es bemerkenswert, dass einer großen Zahl von NS-Opfern nicht nur Entschädigungsleistungen sondern auch die offizielle Anerkennung eines an ihnen begangenen Unrechts vorenthalten wurde. In diesem Artikel widmen wir uns einer der ausgeschlossenen Opfergruppen, den Opfern der nationalsozialistischen Sterilisationspolitik. Wir untersuchen, warum es nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges noch mehr als 60 Jahre dauerte, bis Zwangssterilisierte offiziell rehabilitiert wurden und warum das Leid, das ihnen zugefügt wurde, bis heute entschädigungsrechtlich nicht als Folge systematischen staatlichen Unrechts anerkannt wird. Insbesondere untersuchen wir die politischen Dynamiken und Konstellationen, die den Verlauf dieser Auseinandersetzung bestimmt haben. Wir wollen nachzeichnen, wie und wodurch die politische Auseinandersetzung um den Unrechtscharakter des GzVeN, eine für die Opfer zufriedenstellende Lösung der Entschädigungsfrage, sowie die Aufarbeitung der Fortwirkung des Gesetzes in der Bundesrepublik zum Teil bis heute verstellt wurde. Entscheidend dafür waren in den 1950er und 60er Jahren die Konzentration auf die Frage, ob das GzVeN "typisches NS-Unrecht" gewesen war oder nicht sowie seit Mitte der 1980er Jahre die Fokussierung auf die Frage, ob das Gesetz für nichtig erklärt werden solle bzw. könne. Während in den 1950er und 60er Jahren die Auffassung vorherrschte, das GzVeN hätte rechtsstaatlichen Prinzipien und wissenschaftlich-rationalen Kriterien entsprochen und sei daher weder als typisches NS-Unrecht noch als Unrecht überhaupt zu interpretieren, so verschob sich die Debatte in den 1980er Jahre auf die Frage, ob das Gesetz nach 1949 weitergegolten hatte oder nicht und ob es dementsprechend für nichtig erklärt

⁶ Goschler, Constantin, Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945. Göttingen 2005.

werden könne oder eben nicht. Die Entscheidung des Bundestages im Jahr 2007, das Gesetz zu *ächt*en jedoch nicht für *nichtig* zu erklären, bedeutete zwar, wie wir zeigen werden, die unmissverständliche Anerkennung des Unrechtscharakters der Gesetzes. Gleichzeitig versickerte damit jedoch die Auseinandersetzung mit der Tatsache, dass die Institutionen der Bundesrepublik diesen Unrechtscharakter jahrzehntelang negiert und das Gesetz im Gegenteil nicht selten als geltende Rechtsgrundlage aktueller Entscheidungen herangezogen hatten.

Das "Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses"

Das "Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" (GzVeN)⁷ wurde bereits im Juli 1933, also kurz nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten, beschlossen, und trat im Januar 1934 in Kraft. Es legalisierte die Sterilisation von Menschen mit sogenannten Erbkrankheiten und erlaubte explizit die Anwendung von Zwang. Als Indikation zur Sterilisation wurden aufgeführt: "erbliche Taubheit" oder "erbliche Blindheit", "manische Depression", "Huntingtonsche Corea", "angeborener Schwachsinn", "Schizophrenie", "schwere körperliche Mißbildungen" oder "Alkoholismus" (GzVeN, § 1). Später kam die Kategorie des "gefährlichen moralischen Kriminellen" hinzu, die vor allem auf homosexuelle Männer abzielte, die auf dieser Grundlage zur Kastration verurteilt werden konnten.⁸ Paragraph 14 (2) GzVeN erlaubte und regelte die "kriminalpolitisch indizierte Kastration" homosexueller Männer bei Einwilligung des Betroffenen, wenn "einschlägige Verurteilungen" vorlagen.⁹ Frauen, die als "erblich belastet" betrachtet wurden, konnten zur Abtreibung gezwungen werden, während freiwillige, nicht indizierte Sterilisation und Abtreibung verboten wurden. Das GzVeN schrieb vor, dass Personen, die als "erbkrank" betrachtet wurden, sich selber bei den Erbgesundheitsgerichten meldeten oder durch einen beamteten Arzt oder, bei Anstaltsinsassen, durch den Anstaltsleiter, gemeldet wurden (GzVeN, §2; §3; §4). Die der Anzeige "zu Grunde liegenden Tatsachen" mussten per Expertengutachten oder "auf andere Weise" dargelegt werden (GzVeN, § 4). Einmal angezeigt, entschied ein sogenanntes

7 "Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" vom 14. Juli 1933, <http://www.documentarchiv.de/ns/erbknws.html> (abgerufen am 14.10. 2008).

8 Bock, Gisela, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik. Opladen 1986; Koonz, Claudia, Eugenics, Gender, and Ethics in Nazi Germany: The Debate about Involuntary Sterilisation. In: Childers, Thomas/Caplan, Jane (Hg.), Reevaluating the Third Reich. New York 1993, S. 66-85., S.69f.

9 Paragraph 14 (2) GzVeN blieb bis 1969 in der Bundesrepublik in Kraft. Vgl. Grau, Günter (Hg.) Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung. Frankfurt a.M. 2004. S.306f; Pretzel, Andreas, Biopolitics, Homosexuality, Castrations and the Politics of Reparations and Restorative Justice after 1945. ESF Exploratory Workshop on *Eugenics and Restorative Justice*, Leibniz University, Department of Political Sciences, Hannover, Germany, 4.-6.7.2008.

Erbgesundheitsgericht, bestehend aus einem Richter und zwei medizinischen Experten, davon mindestens einer ausgewiesen "in der Erblehre", zumeist ein Psychiater,¹⁰ in einer nicht-öffentlichen Verhandlung über die Sterilisation.¹¹ Hatte das Gericht die Sterilisation beschlossen, musste das Urteil vollstreckt werden:

"Hat das Gericht die Unfruchtbarmachung endgültig beschlossen, so ist sie auch gegen den Willen des Unfruchtbarzumachenden auszuführen, sofern nicht dieser allein den Antrag gestellt hat. Der beamtete Arzt hat bei der Polizeibehörde die erforderlichen Maßnahmen zu beantragen. Soweit anderen Maßnahmen nicht ausreichen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs zulässig" (GzVeN, § 12(1)).

Die Anwendung von Zwang war dabei nicht nur erlaubt, sondern, wie Gisela Bock zeigt, auch praktisch an der Tagesordnung.¹² Zwar sah Paragraph 12(2) GzVeN formal die Möglichkeit der Beschwerde gegen die Entscheidung vor, die dann vor sog. Erbgesundheitsobergerichten verhandelt wurde, diese entschieden jedoch praktisch nie zugunsten der Opfer.¹³ Von 1934 bis 1945 wurden ca. 360.000 Männer und Frauen nach GzVeN zwangssterilisiert. 5000 bis 6000 Frauen und 500 bis 600 Männer starben bei dem Eingriff.¹⁴ Zu den nach GzVeN Sterilisierten sind diejenigen hinzuzuzählen, die außerhalb des Gesetzes sterilisiert wurden, wie die etwa 400 bis 800 Kinder von deutschen Frauen und Angehörigen französischer oder amerikanischer Kolonialtruppen aus der Zeit der Rheinlandbesetzung nach dem ersten Weltkrieg, die in von der "Sonderkommission 3" in einer geheimen vom Reichkanzleramt beschlossenen Aktion im Jahr 1937 zwangssterilisiert wurden.¹⁵ Diese Aktion war auch nach GzVeN insofern illegal, als dieses keine Indikation aus Gründen der "Rasse" vorsah.¹⁶ Die genaue Zahl der Opfer dieser Aktion ist nicht zu ermitteln, laufende Zählungen enden bei 436,

10 Schmuhl, Hans-Walter, Erbgesundheitswissenschaftliches "Briefing" der Juristen. Die Rolle des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik. In: Justizministerium des Landes NRW (Hg.) Justiz und Erbgesundheit. Zwangssterilisation, Stigmatisierung, Entrechtung: "Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" in der Rechtsprechung der Erbgesundheitsgerichte 1934-1945 und seine Folgen für die Betroffenen bis in die Gegenwart. Recklinghausen 2009, S. 83-92.

11 Die Erbgesundheitsgerichte können damit als paradigmatischen Fall dessen verstanden werden, was Foucault als Kolonisierung des Rechts durch die Verfahren der Normalisierung bezeichnet hat (Foucault 1978:94).*

12 Bock, Gisela, Zwangssterilisation, S.254ff.

13 Ebd., S.285ff.

14 Ebd., S.8; Friedlander, Henry, The Origins of Nazi Genocide. From Euthanasia to the Final Solution. Chapel Hill/London 1995., S.30.

15 Pommerin, Reiner, Sterilisierung der Rheinlandbastarde. Das Schicksal einer farbigen deutschen Minderheit 1918-1937. Düsseldorf 1979; Lauré al-Samarai, Nicola, Schwarze Menschen im Nationalsozialismus. Bonn 2004. <http://www.bpb.de/themen/BSHO5D.html> (abgerufen 9.7.2009); Scheck, Raffael, Keine Kamaraden. In: Die Zeit Nr. 3, 2006 .

16 Zwar hatte man zunächst versucht, diese Personen unter den "Indikationen" des GzVeN zu erfassen, was sich jedoch nicht durchsetzte. Allerdings wurden die Einbeziehung rassistischer "Indikationen" in das GzVeN als auch die Einrichtung eines eigenen Gesetzes über die Sterilisierung der sogenannten "Rheinlandbastarde" sehr wohl diskutiert; aus außenpolitischen Erwägungen wurde die Idee jedoch fallengelassen. Vgl. Pommerin, Reiner, Sterilisierung, 72f; Bock, Gisela, Zwangssterilisation, S.354, 351ff.

man geht heute aber von einer weit höheren Zahl aus.¹⁷ Die Zahl der in Konzentrationslagern vor allem in Menschenexperimenten sterilisierten Juden und Jüdinnen, Sinti und Roma, Polen und Polinnen geht in die Tausende.¹⁸ Für Sterilisationen von Häftlingen in Konzentrationslagern wurde eine gesonderte Durchführungsverordnung erlassen, damit die Voraussetzungen des GzVeN umgangen werden konnten. Die Sterilisierung von KZ-Häftlingen war von der Inspektion ausdrücklich erlaubt worden, solange sie vom Reichsausschuss T4 genehmigt worden war.¹⁹ Man könnte meinen, dass das "Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" mit dem Ende des NS außer Kraft gesetzt wurde und seine Opfer als Opfer des Nationalsozialismus anerkannt wurden. Während es in der sowjetischen Besatzungszone bereits 1946 durch Erlass der sowjetischen Militäradministration aufgehoben wurde,²⁰ haben weder der Alliierte Kontrollrat noch irgendein westdeutsches Gericht oder der West-Deutsche Gesetzgeber das Gesetz je formell für nichtig erklärt.²¹ Der Alliierte Kontrollrat hatte sich nur für einen Suspens des Gesetzes bis zu dem Zeitpunkt ausgesprochen, zu dem die Anwendung eventuell wieder im öffentlichen Interesse läge.²² Die Paragraphen 14 (1) des GzVeN über die "freiwillige" Sterilisation und Kastration und den "freiwilligen" Schwangerschaftsabbruch aus medizinischen Gründen sowie 14(2) über die "freiwillige" Kastration aus kriminalpolitischen Erwägungen, die ohne ein Urteil des Erbgesundheitsgerichtes auskamen, blieben bis Ende der 1960er bzw. Mitte der 1970er Jahre explizit in Kraft.²³ Zwar wurden die sogenannten Erbgesundheitsgerichte geschlossen, so dass keine neuen Sterilisierungen nach GzVeN mehr durchgeführt werden konnten. Das bedeutet aber nicht, dass das Gesetz insgesamt keine weitere Rechtswirkung mehr entfaltet hätte, vielmehr wurde es in den Jahren nach 1945 u.a. als Rechtsgrundlage

17 Lauré al-Samarai, Nicola, *Schwarze Menschen*. Vgl. auch Martin, Peter & Alonzo, Christine (Hg.) *Zwischen Charleston und Stechschritt*. Hamburg 2004.; http://www.museenkoeln.de/ausstellungen/nsd_0211_schwarze/aus_04_02.asp, (abgerufen 2.7.2009).

18 Bock, Gisela, *Zwangssterilisation*, S.363; Mitscherlich, Alexander & Mielke, Fred, *Das Diktat der Menschenverachtung. Der Nürnberger Ärzteprozess und seine Quellen*. Heidelberg 1947; Klee, Ernst, *Auschwitz, die NS-Medizin und ihre Opfer*. Fischer Tbv 2001, S.436ff.

19 Friedlander, Henry, *The Origins*, S.143.

20 Hahn, Daphne, *Modernisierung und Biopolitik: Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch in Deutschland nach 1945*. Frankfurt 2000, S.178.

21 Etzel, Matthias, *Die Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen durch den alliierten Kontrollrat (1945-1948)*. Tübingen 1992, S.133, 201; Tümmers, Henning, *Wiederaufnahmeverfahren und der Umgang deutscher Juristen mit der nationalsozialistischen Erbgesundheitspolitik nach 1945*. In: *Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen* 2009, S.173-193.

22 Etzel, Matthias, *Die Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen durch den alliierten Kontrollrat (1945-1948)*. Tübingen 1992., S.133.

23 Der Bundesgerichtshof legitimierte im Jahr 1963 die "freiwillige Kastration" nach GzVeN, wenn von der betreffenden Person das Risiko zukünftiger Straftaten ausgeht (BGHSt 19, 201, Urteil vom 13.12.1963). Vgl. Tümmers, Henning, *Wiederaufnahmeverfahren*; Pretzel, Andreas, *Biopolitics*.

herangezogen, um zu entscheiden, ob eine im Nationalsozialismus vollzogene Sterilisation im Einzelfall rechtmäßig gewesen war oder nicht, und somit ob das Opfer einen Anspruch auf Entschädigung hatte oder nicht. Auf diesen Punkt werden wir im Folgenden noch zurückkommen.

Gesetzliches Unrecht oder rechtsstaatliche Maßnahme?

Im Jahr 1953 trat das Bundesergänzungsgesetz (BErgG) in Kraft, welches im Jahr 1956 durch das "Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der Nationalsozialistischen Verfolgung", kurz Bundesentschädigungsgesetz (BEG), rückwirkend zum 1. Oktober 1953 ersetzt wurde.²⁴ Dieses gewährte jedoch nicht allen Opfern des Nationalsozialismus einen Entschädigungsanspruch, sondern nur denen, die als "Verfolgte" klassifiziert wurden. Als Verfolgter im Sinne des BEG gilt, "wer aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist." (BEG §1(1)). Die Opfer der Zwangssterilisation wie auch des "Euthanasie"-Programms und der Kastration, ebenso wie Zwangsarbeiter, zum Tode verurteilte Deserteure, Kommunisten,²⁵ Homosexuelle,²⁶ oder diejenigen, die als "Asoziale" in Konzentrationslager kamen, wie auch nicht-deutsche Opfer²⁷ wurden aus dieser Kategorie vorsätzlich ausgeschlossen und konnten somit auch keine

24 BGBl. I, S. 559; Goschler, Constantin, Schuld und Schulden. die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945. Göttingen 2005.

25 Obwohl Kommunisten tatsächlich aus politischen Gründen von den Nazis verfolgt wurden, wurden sie von einem Rechtsanspruch auf Entschädigung ausgeschlossen. Paragraph 6 (2) BEG schließt solche Personen von Entschädigungen aus, die "nach dem 23. Mai 1949 [Grundgesetz] die freiheitlich demokratische Grundordnung bekämpft haben". Die Kommunistische Partei war zu jener Zeit in Westdeutschland verboten und Kommunisten galten nicht als verdienstvolle Opfer. Ebenso wurden solche Personen ausgeschlossen, die nach dem 8. Mai 1945 für mehr als drei Jahre wegen eines Verbrechens im Gefängnis saßen. In diesen Fällen spielte es keine Rolle ob die Personen nach BEG als Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung galten oder nicht.

26 Der sogenannte Homosexuellenparagraph 175 und der besonders verschärfte 175 a RStGB, nach denen im NS ca. 50.000 Männer zu Gefängnisstrafen verurteilt wurden, blieben auch in der Bundesrepublik bis 1969 unverändert bestehen. Auch in der Bundesrepublik wurden zwischen 1950 und 1969 ca. 50.000 homosexuelle Männer nach §175 und 175a StGB strafrechtlich verfolgt. Vgl. Pretzel, Andreas, Biopolitics; Grau, Günter (Hg..) Homosexualität. Erst im Jahr 2002 wurden die NS-Urteile im Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Urteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhGÄndG) aufgehoben, vgl. BGBl. 2002, Teil I Nr. 51, 2714. Die Urteile, die nach dem selben Paragraphen nach 1945 gesprochen wurden blieben von dieser Entscheidung allerdings aus verfassungsrechtlichen Bedenken ausgeschlossen (BT DR 14/4894, S. 3; BT DR 14/8276, S.5).

27 Man war davon ausgegangen, dass nicht-deutsche Opfer, auch nicht-deutsche Opfer der Shoa, über traditionelle Kriegsreparationen nach internationalem Recht entschädigt werden. Diese Annahme war jedoch falsch, denn Deutschland umging diese Reparationsverbindlichkeiten fast gänzlich. Goschler, Constantin, Disputed Victims. The West German Discourse on Restitution for the Victims of Nazism. In: Berg, Manfred/Schäfer, Bernd (Hg.), Historical Justice in International Perspective: How Societies are Trying to Right the Wrongs of the Past. 2008, S. 93-110, S.96.

Ansprüche auf Entschädigung geltend machen.²⁸ In einem Bericht der Bundesregierung vom 31.10.1986 über Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht heißt es, dass es für den Gesetzgeber von Anfang an notwendig war "Differenzierungen hinsichtlich des Personenkreises, der Art und des Umfangs der Leistungen" vorzunehmen, weil eine Entschädigung des Unrechts "in vollem Umfang" unmöglich war. "Zur Abgrenzung gegenüber Schadenstatbeständen, bei denen es sich nicht um typisches NS-Unrecht handelt, war vor allem eine gesetzliche Definition des Verfolgten erforderlich".²⁹ Die entschädigungsrelevanten Voraussetzungen machten sich im BEG also nicht primär an dem begangenen Unrecht fest, sondern an bestimmten Klassifizierungsmerkmalen auf Seiten der Opfer. Das bedeutete, dass NS-Unrecht per definitionem nur an bestimmten Personengruppen begangen worden sein konnte. So wurde der Begriff des "Verfolgten" und die daraus resultierenden "Verfolgungsgründe", ein für alle mal und "nicht erweiterungsfähig"³⁰ festgeschrieben und zur Voraussetzung für einen Rechtsanspruch auf Entschädigung. Zwangssterilisierte Personen und Betroffene der "Euthanasie" wurden explizit aus der Definition der Verfolgten ausgeschlossen:

"den aus erbbiologischen Gründen durch Sterilisation Geschädigten und den Hinterbliebenen solcher Personen, die den Euthanasietod erlitten, versagt das Gesetz einen Rechtsanspruch auf Entschädigung. Sie können nur durch Leistungen aus dem Härtefonds einen Ausgleich erhalten (BEG, § 171 Abs. 3)".³¹

Maßgeblich für die Klassifizierung der Opfer als Verfolgte oder nicht Verfolgte war die Klassifizierung von NS-Maßnahmen als *typisch* nationalsozialistisch oder *nicht typisch* nationalsozialistisch. Hierbei berief man sich auch auf die Verfügungen des Alliierten Kontrollrats zur Entnazifizierung des deutschen Rechts. Um die Entnazifizierung des deutschen Rechts zu vereinfachen und in den Besatzungszonen zu vereinheitlichen hatte die amerikanische Militärregierung einen Kriterienkatalog zur Einteilung der NS-Gesetze in solche, die als "typisches", und solche, die als "nicht-typisches" nationalsozialistisches Recht galten, vorgelegt.³² Das GzVeN galt schon den Alliierten nicht als typisch nationalsozialistisch und wurde deshalb von ihnen auch nicht aufgehoben. In der Tat hielt die

28 Evangelische Akademie Bad Boll (Hg.) *Vergessene Opfer. Wiedergutmachung für die Betroffenen der Zwangssterilisation und des nationalsozialistischen Euthanasie-Programms*. Tagung vom 27. bis 29. März 1987 in Bad Boll. Bad Boll 1987; N.N., *Wiedergutmachung. Vergessene Nachhut*. In: *Der Spiegel*, Nr.46, 1986, 108-111; Reimesch, Christian, *Vergessene Opfer des Nationalsozialismus? Zur Entschädigung von Homosexuellen, Kriegsdienstverweigerern, Sinti und Roma und Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland*. Berlin 2003. Goschler, Constantin, *Schuld und Schulden; Goschler, Constantin, Disputed Victims*.

29 BT DR 10/6287, S. 10f.

30 Ebd., 163ff

31 Ebd., 168

32 Etzel, Matthias, *Aufhebung*, S.56f.

amerikanische Militäradministration eugenische Sterilisationen für eine angemessene Maßnahme der Bevölkerungskontrolle. Die Auflösung der Erbgesundheitsgerichte war dementsprechend nicht der Abkehr von einer solchen Politik geschuldet, sondern vielmehr sollte sichergestellt werden, dass ein etwaiges zukünftiges Sterilisationsgesetz "entsprechende Vorkehrungen für den Schutz der Rechte der in Frage stehenden Personen auf juristischem Wege enthalten"³³ solle bevor es von den Deutschen beschlossen werden konnte.³⁴ Außerdem galt die Tatsache, dass ähnliche Gesetze auch in anderen Ländern, und zwar demokratischen Ländern, existierten als Beleg dafür, dass es sich hier nicht um typisch nationalsozialistisches Unrecht handele sondern vielmehr um normale bevölkerungs- oder gesundheitspolitische Maßnahmen im rechtsstaatlichen Rahmen.

Die Interpretation des GzVeN als "normale Politik" war hegemonial und bestimmte auch den Umgang der Gerichte und der Politik mit den Opfern des Sterilisationsprogramms. So entschied das OLG Hamm im Jahr 1954 sowohl gegen die Verwerfung des Gesetzes als auch gegen eventuelle Schadensersatzansprüche eines Zwangssterilisierten, da das GzVeN nicht gegen "rechtsstaatliche Grundsätze" oder das "Naturrecht" verstieße.³⁵ Der Jurist Ernst-Walter Hanack, dessen rechtswissenschaftliche Abhandlung zur Zulässigkeit der Zwangssterilisation in den 1950er und 60er Jahren eines der meist zitierten Werke zu diesem Thema war, interpretierte die Rechtssprechung der Nachkriegsjahre dahingehend, dass "die allein auf Grund des Gesetzes durchgeführten Sterilisationen einen derartigen [Wiedergutmachungs-] Anspruch nicht begründen".³⁶ Mit zweifelsfreier Deutlichkeit brachte Staatssekretär Hartmann 1957, Mitglied der Adenauerregierung, diese Sicht auf den Punkt:

„Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 ist kein typisch nationalsozialistisches Gesetz, denn auch in demokratisch regierten Ländern – z.B. Schweden, Dänemark, Finnland und in einigen Staaten der USA – bestehen ähnliche Gesetze; das Bundesentschädigungsgesetz gewährt aber grundsätzlich Entschädigungsleistungen nur an *Verfolgte des NS-Regimes* und in wenigen Ausnahmefällen an Geschädigte, die durch besonders schwere Verstöße gegen rechtsstaatliche Grundsätze Schäden erlitten haben“.³⁷

33 Amerikanisches Militärtribunal, Verfügung vom 2.7.1947 im Fall III – Juristenprozess, zitiert nach: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) (1947/1948), S. 30.

34 Tümmers, Henning, Wiederaufnahmeverfahren; Scheulen, Andreas, Zur Rechtslage und Rechtsentwicklung des Erbgesundheitsgesetzes 1934. 2008, http://www.lichtblick99.de/ticker978_05.html#rechtslage (abgerufen 15. 09. 2008).

35 BGB § 839: ALReinl. § 75; Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses v. 14.7.1933 – RGBI. I 329 (Schadensersatz für Unfruchtbarmachung) OLG Hamm, Beschl. vom 29.1.1954 – 9 W 231/53, NJW 54, S.559. vgl. auch Hahn, Daphne, Modernisierung, S.56.

36 Hanack, Ernst-Walter, Die strafrechtliche Zulässigkeit künstlicher Unfruchtbarmachung. Marburg 1959, S.69.

37 Staatssekretär Hartmann, BMF, PLP 2/191, 10876 (A).

Mit Verabschiedung des BEG und der darin festgeschriebenen Definition des NS-Verfolgtenstatus wurde ein Rahmen geschaffen, innerhalb dessen bis heute über Entschädigungsansprüche für die Opfer von NS-Unrecht verhandelt wird. Innerhalb dieses Rahmens wurden die Ansprüche von Zwangssterilisierten regelmäßig mit dem Verweis auf den fehlenden Verfolgungstatbestand abgelehnt, dessen Fehlen wiederum mit der "Rechtsstaatlichkeit" und Normalität des GzVeN sowie der Objektivität der ärztlichen Gutachten begründet wurde. So wurde der Antrag von Frau L.B. auf Entschädigung für ihre Zwangssterilisation 1957 vom Tübinger Landesamt für Wiedergutmachung mit der Begründung abgelehnt, dass

"für die Anordnung der Unfruchtbarmachung keiner der [im BEG] ... angeführten Verfolgungsgründe sondern eine ärztlicherseits objektiv festgestellte Erbkrankheit im Sinne des Erbgesundheitsgesetzes ursächlich war; eine solche Maßnahme ist aber keine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne des BEG."³⁸

Die Ermöglichung von Zwangssterilisationen im Rahmen des GzVeN galt in den 1950er und 60er Jahren nicht als NS-Unrecht, lediglich der "Missbrauch" oder Bruch des Gesetzes wurde angeprangert. Sterilisierte konnten daher nur in Fällen der "illegalen" Sterilisation, d.h. wenn diese nicht „ordnungsgemäß“ nach GzVeN sondern beispielsweise aus "Verfolgungsgründen"³⁹ vorgenommen wurde einen Härteausgleich nach BEG, § 171 (4)1 beantragen und mussten dafür darlegen, dass ein Schaden an Körper und Gesundheit vorlag.⁴⁰ Allerdings betont die Geschäftsführerin des Bundes der Zwangssterilisierten, dass praktisch alle Sterilisationen nach GzVeN durchgeführt und von Erbgesundheitsgerichten beschlossen worden waren. Ebenso konnten Opfer, die in medizinischen Versuchen in Konzentrationslagern sterilisiert wurden, aus einem Sonderfonds zur Unterstützung von überlebenden Opfern von Menschenversuchen lediglich Härteleistungen nach BEG § 171 beantragen.⁴¹ Den Beweis hatten, wie in allen Prozessen um Entschädigungen für Zwangssterilisation, die Opfer zu erbringen, was jedoch etwa im Fall der Sterilisation durch Röntgenstrahlen kaum möglich war.⁴² In der britischen Zone hatten Opfer, die in einem

38 Bescheid des Landesamtes für die Wiedergutmachung vom 18. Oktober 1957 in der Entschädigungssache L.B. (liegt den Autorinnen vor).

39 D.h. meist aus rassistischen Gründen. Vgl. Blessin, Georg/ Ehring/ Hans-Georg & Wilden, Hans, Bundesentschädigungsgesetze - Kommentar. München & Berlin 1957, Anm. 18.

40 Hebenstreit, Richard, Härteausgleich nach § 171 BEG. In: Bundesministerium der Finanzen/Schwarz, Walter (Hg.), Das Bundesentschädigungsgesetz. Zweiter Teil. München 1983, S. 467-501; Blessin, Georg/ Ehring/ Hans-Georg & Wilden, Hans, Bundesentschädigungsgesetze - Kommentar. München & Berlin 1957, S.776f.

41 Blessin, Georg/ Ehring/ Hans-Georg & Wilden, Hans, Bundesentschädigungsgesetze, S. 776, Anm. 18 & S.773, Anm. 7.

42 Der Beweis der Sterilisation durch Röntgenstrahlen, die seit 1936 neben dem operative Eingriff, erlaubt war, ist nur durch eine Operation zu erbringen und kommt somit für diese Opfer kaum in Frage. Interview BEZ.

fehlerhaften Verfahren zur Sterilisation verurteilt worden waren, die Möglichkeit ein Wiederaufnahmeverfahren zu erwirken.⁴³ Dies galt zum Beispiel in Fällen, in denen sie beweisen konnten, dass die medizinischen Gutachten falsch gewesen waren. In den Wiederaufnahmeverfahren kam allerdings das GzVeN erneut zur Anwendung: Schon die Möglichkeit des Wiederaufnahmeverfahrens stützte sich auf das Gesetz selbst (GzVeN, § 12(2)) und setzte dieses somit voraus. Aber auch die Maßstäbe zur Beurteilung dieser Wiederaufnahmen wurden dem Gesetz entnommen: entscheidend war, ob die jeweilige Sterilisationsanordnung den Bestimmungen des Gesetzes entsprochen hatte oder nicht. So kamen auch diejenigen Dokumente, die bereits den NS-Erbgesundheitsgerichten vorgelegen hatten erneut zur Anwendung und zudem waren zum Teil dieselben Richter, die schon die Erbgesundheitsverfahren geleitet hatten, auch in den Wiederaufnahmeverfahren tätig.⁴⁴ Die generelle Annahme der "Rechtsstaatlichkeit" des Gesetzes führte in der Regel zur Ablehnung von Ansprüchen.

Insofern wirkte das GzVeN als geltendes Recht noch in der Bundesrepublik fort: Bundesdeutsche Gerichte nutzen es zwar nicht zur Anordnung neuer Sterilisationen aber doch als Grundlage für die Beurteilung der bereits geschehenen. Die Anwendung des nationalsozialistischen GzVeN wurde von den Institutionen der Bundesrepublik an seinen eigenen Maßstäben gemessen und nicht an denen des Grundgesetzes. So wurde nicht nur das nationalsozialistische Gesetz "unter den Bedingungen des Grundgesetzes"⁴⁵ mit dem Prädikat der Rechtsstaatlichkeit versehen und zur Grundlage der Entscheidungen sondern den Opfern unmissverständlich deutlich gemacht, dass ihre Verurteilung zur Sterilisation rechtens gewesen war und immer noch sei.

Bis 1980 blieb diese Situation im Wesentlichen unverändert; für die Männer und Frauen, die nach dem nationalsozialistischen Gesetz zwangsterilisiert worden waren, gab es keine Möglichkeit, Entschädigungsleistungen zu erhalten oder eine Rehabilitation zu erwirken. Eine Veränderung trat erst ein, als vom damaligen Bundesfinanzminister im Jahr 1980 ein Härtefond eingerichtet wurde.⁴⁶ Zum ersten Mal konnten nun zwangssterilisierte Personen unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf finanzielle Leistungen stellen und

43 Wiederaufnahmeverfahren waren allerdings eine Besonderheit der britischen Zone. Vgl. Tümmers, Henning, Wiederaufnahmeverfahren.

44 Ebd.

45 Vgl. Perels, Joachim, Die Umdeutung der NS-Diktatur in einen Rechtsstaat. In: *Leviathan* 2007, 2007 (2), 230-247. S. 235

46 Biesold, Horst, Klagende Hände. Betroffenheit und Spätfolgen in Bezug auf das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses dargestellt am Beispiel der 'Taubstummen'. Solms 1988; N.N., Wiedergutmachung. Vergessene Nachhut. In: *Der Spiegel* Nr. 46, 1986, S.108-111.

bekamen, wenn dieser bewilligt wurde, eine Einmalzahlung von 5000 DM. Im Jahr 1988 wurde ein weiterer Härtefond eingerichtet, der auf der Grundlage des AKG eine zusätzliche monatliche Zahlung von DM 100 an Sterilisationsopfer ermöglichte.⁴⁷ Zwischen 1980 und 2005 erhielten von 360.000 Zwangssterilisierten etwa 14.000 Personen Einmalzahlungen und knapp 10.000 Personen monatliche Leistungen.⁴⁸ In beiden Fällen handelt es sich jedoch nicht um eine Entschädigung *für erlittenes Unrecht*. Vielmehr sind die Leistungen als *Härtefallleistungen* konzipiert, die einen gewissen Ausgleich für einen erlittenen *Schaden* darstellen sollen und, bei Ergänzungsleistungen, von der akuten Bedürftigkeit der AntragstellerInnen abhängen. Die Leistungen sind insgesamt um einiges niedriger als diejenigen nach BEG, d.h. bei Anerkennung des Verfolgtenstatus.

Der Geist des Gesetzes treibt sein Unwesen: Eugenisches Denken und Nationalsozialistisches Unrecht

In all den Jahren kämpften die Opfer des nationalsozialistischen Sterilisationsprogramms jedoch nicht nur für finanzielle Leistungen, sondern auch und vor allem um ihre moralische und rechtliche Rehabilitation. Hierbei stand die Forderung nach einer eindeutigen Nichtigkeitserklärung des Erbgesundheitsgesetzes, und damit verbunden ihre Anerkennung als Verfolgte des NS im Vordergrund, ein Kampf, der jedoch weitgehend erfolglos blieb. Zwar ist es heute wohl unstrittig, dass das GzVeN vollständig außer Kraft ist: Bereits 1969 waren wesentliche Teile im Zuge der Bereinigung des Bundesrechts als nicht mehr fortgeltendes Bundesrecht festgestellt worden. Paragraph 14 (2) GzVeN über die "kriminalpolitisch indizierte Kastration" wurde 1969 durch das Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden (KastrG)⁴⁹ ersetzt; § 14 (1) GzVeN zur "freiwilligen Sterilisation" aus medizinischen Gründen wurde mit Artikel 8 Nr. 1 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 außer Kraft gesetzt.⁵⁰ Für jene

47 Entschädigungen nach AKG sind allerdings viel weniger generös als solche nach BEG. Vgl. von Wahl, Angelika, *The Politics of Reparations. Why, When and How Democratic Governments Get Involved*. In: Berg, Manfred/Schäfer, Bernd (Hg.), *Historical Justice in International Perspective: How Societies are Trying to Right the Wrongs of the Past*. 2008, S. 39-65; Pretzel, Andreas, *Biopolitics*.

48 Interview BEZ; Bundesministerium der Finanzen, *Entschädigung von NS-Unrecht. Regelungen zur Wiedergutmachung*. Berlin 2006.

49 Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden (KastrG) vom 15.8.1969, BGBl. I, 1143; zuletzt geändert durch Artikel 85 G vom 17. Dezember 2008, BGBl. I S.2586.; vgl. Pretzel, Andreas, *Biopolitics*.

50 BGBl. 1974 I S. 1297, Etzel, Matthias, *Aufhebung*, S.201; Incesu, Lotte & Saathoff, Günter, *Die verweigerte Nichtigkeitserklärung für das NS-Erbgesundheitsgesetz - Eine 'Große Koalition' gegen die Zwangssterilisierten*. In: *Demokratie und Recht* Nr: 16, 1988, S.125-132. .

Paragrafen des Gesetzes, die nach Art. 124 und Art. 125 GG als *Länderrecht* fortgalten, war es allerdings den Ländern überlassen, sie aufzuheben oder nicht. Tatsächlich galten bis in die 1980er Jahre einige Paragrafen des GzVeN in manchen Bundesländern fort.⁵¹ Eine bundeseinheitlich ausgesprochene Nichtigkeitserklärung des Gesetzes gab es jedoch nicht. Die seit Mitte der 1980er Jahre und auch im Bundestagsbeschluss von 2007 vorgetragene Auffassung, das GzVeN sei schon mit Inkrafttreten des GG außer Kraft getreten weil es mit diesem unvereinbar und daher nie Bestandteil der bundesdeutschen Rechtsordnung gewesen ist, mag normativ gesehen richtig sein, historisch ist sie jedoch falsch. Historische Tatsache ist, dass über lange Zeit die bundesdeutschen Institutionen das GzVeN durchaus für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärten und es entsprechend anwendeten, ob sie damit normativ richtig lagen oder nicht.

Die Auffassung der rechtstaatlichen Unbedenklichkeit des NS-Sterilisationsprogramms war in den 1950er und 60er Jahren in ein Denken eingebettet, für das eugenische Maßnahmen, auch solche die Zwang erlauben, eine normale und rationale Form der Bevölkerungspolitik darstellen. Ein kleiner, sich wechselseitig bestärkender Kreis medizinischer und juristischer Experten, mit und ohne Nazivergangenheit, war tätig bemüht, dieser Auffassung wissenschaftliche Autorität zu verleihen. Ihre Argumente waren im Wesentlichen, dass das GzVeN bereits in der Weimarer Zeit vorbereitet worden war, dass es Sterilisationsprogramme nicht nur in Nazi-Deutschland sondern auch in anderen, auch demokratischen, Staaten (etwa Schweden und die USA) gegeben habe, und dass es gute, wissenschaftliche Gründe für diese Programme gegeben hätte – und weiterhin gäbe. Deshalb könnten Zwangssterilisierte nicht als Verfolgte des Nazi-Regimes gelten und entsprechend entschädigt werden. Auch die Politik schloss sich dieser Sichtweise an.⁵² Der Gebrauch von Zwang, so wurde argumentiert, sei zwar bedauerlich, aber selten gewesen.⁵³ Das GzVeN wurde als rechtsstaatlich nicht zu beanstanden betrachtet. So kommt ein Bericht des Bundesfinanzministeriums 1961 zu dem

51 Deutscher Bundestag Wissenschaftliche Dienste, Gilt das Erbgesundheitsgesetz vom 14. Juli 1933 in den Bundesländern heute noch? Fachbereich VIb, Jugend, Familie und Gesundheit. Sachgebiet 2127, Reg. Nummer: WF VIb - 36/85; Bearbeiter MR Dr. Dr. Franzen / Referendar Makiolla, Bonn. 9. Mai 1985. In: Dörner, Klaus (Hg.) *Gestern minderwertig heute gleichwertig? Folgen der Gütersloher Resolution. Dokumentation und Zwischenbilanz des Menschenrechtskampfes um die Öffentliche Anerkennung der im 3. Reich wegen seelischer, geistiger und sozialer Behinderung zwangssterilisierten oder ermordeten Bürger und ihrer Familien als Unrechtsopfer und NS-Verfolgte*. Band I, Dokument Nr. 40. Gütersloh 1985.

52 Z.B. Staatssekretär Hartmann, BMF, PLP 2/191, 10876 (A).

53 Dieses Argument wurde auch in den 1980er Jahren noch vorgebracht, zum Beispiel von Helmut Erhardt, der in der Bundestagsanhörung zu "Wiedergutmachung und Entschädigung" im Jahr 1987 als Sachverständiger geladen war Deutscher Bundestag, Zur Sache. Themen parlamentarischer Beratung. Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht. Bonn 1987., S.153. Erhardt war auch schon im Wiedergutmachungsausschuss von 1963/65 einer der Sachverständigen gewesen.

Schluss, dass das Erbgesundheitsgesetz "kein typisch nationalsozialistisches, rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprechendes Gesetz war und auch seine Durchführung keinen Anlass zur Beanstandung gab".⁵⁴

Diese Diskussion überschneidet sich mit einer Debatte um die Frage, ob Deutschland nicht ein neues eugenisches Programm "brauche".⁵⁵ Die Notwendigkeit eugenischer Sterilisation, auch unter gelegentlicher Anwendung von Zwang,⁵⁶ wurde in Wissenschaftskreisen offen diskutiert. Der Erbpathologe Hans Nachtsheim, der in den 1940er Jahren Experimente an epilepsiekranken Kindern und an Organen von ermordeten Auschwitzhäftlingen durchgeführt hatte und in den frühen 1960er Jahren als Sachverständiger im ersten Wiedergutmachungsausschuss zur Frage der Entschädigung für Zwangssterilisationen auftrat⁵⁷, schrieb im Jahr 1962:

"Wir müssen endlich damit aufhören, das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und nationalsozialistische Rassegesetze immer wieder in einen Topf zu werfen und dadurch ein zukünftiges Erbkrankheitsgesetz, das kommen muss, schon von vornherein wieder in Misskredit zu bringen".⁵⁸

Stattdessen solle man den „gesunden, von Nazi-Ideologie freien Kern“ des GzVeN nutzen, „um in einem neuen Zeitalter die Zukunft unseres Volkes neu zu gestalten“.⁵⁹

Sterilisationsprogramme wurden in der frühen Bundesrepublik als normale, rationale und legitime bevölkerungspolitische Maßnahmen betrachtet. Das GzVeN bildete in der vorherrschenden Sicht nur ein Beispiel unter vielen, welches wie zufällig in die Zeit des NS fiel. Abgesehen von diesem oder jenem Missbrauch, so die allgemeine Meinung, war es im Prinzip vernünftig und notwendig.

Die Normalisierung des Gesetzes dominierte auch die Diskussion im parlamentarischen Wiedergutmachungsausschuss des Dritten Deutschen Bundestages 1961-1965, der sich mit Fragen der Wiedergutmachung insgesamt auseinandersetzte und in diesem Rahmen auch die

54 Deutscher Bundestag Wissenschaftliche Dienste, Fachbereich III Verfassung und Verwaltung, 6.10.1987, Zur Weitergeltung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933, S.4.

55 Graf, Günther, Zur Sterilisationsfrage. In: Berliner Gesundheitsblatt 1, 1950 (1), S.556; Nachtsheim, Hans, Zur Frage der Sterilisation vom Standpunkt der Erbbiologen. In: Berliner Gesundheitsblatt 1, 1950 (1), S.603-604; Neukamp, Franz, Ist das Erbkrankheitsgesetz ein Nazigesetz? In: Berliner Gesundheitsblatt 2, 1951 (1), S.250-252.

56 Nachtsheim, Hans, Die Notwendigkeit einer aktiven Erbgesundheitspflege. In: Gesundheitspolitik 6. Jahrgang, 1964, 321-339.

57 Gerst, Thomas, Ächtung nach 74 Jahren. In: Deutsches Ärzteblatt 2007 Nr.2, S.65; Klee, Ernst, Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945. Frankfurt a.M. 2005., S.427.

58 Nachtsheim, Hans, Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses aus dem Jahre 1933 aus heutiger Sicht. In: Ärztliche Mitteilungen 59, 1962, 1640-1644.; S.1640.

59 Ebd., S.1640.

Frage von Entschädigungen für Zwangssterilisierte beriet – und ablehnte.⁶⁰ Die dort vertretenen Sachverständigen, unter denen auch Experten waren, die zuvor aktiv an der Umsetzung des Programms beteiligt gewesen waren,⁶¹ kamen zu dem Schluss, dass das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses kein nationalsozialistisches Unrecht darstellte sondern vielmehr eine von der deutschen Ärzteschaft mit großem Verantwortungsbewusstsein umgesetzte Maßnahme zum Wohl des deutschen Volkes. Das Gesetz entspräche "in seinem Kerngehalt wirklich der damaligen und auch der heutigen wissenschaftlichen Überzeugung" und Entschädigungen würden eher zu einer "Entschädigungsneurose" denn zur Heilung beitragen.⁶² Zusammen mit ökonomischen Argumenten lesen sich diese Erwägungen im Wortlaut des Wiedergutmachungsausschusses folgendermaßen:

"Bei einer allgemeinen Entschädigungsregelung [auch für Zwangssterilisierte, slh]... wäre mit einer finanziellen Belastung zwischen 1 Milliarde DM und 1 ¼ Milliarden DM zu rechnen; hierbei würden bis zu 60 Prozent der Entschädigung an Geisteskranke, Schwachsinnige und schwere Alkoholiker gezahlt werden".⁶³

Eine prinzipielle Kritik an unfreiwilligen Sterilisationen als Diskriminierung und Körperverletzung oder gar eine kritische Auseinandersetzung mit den Zielen einer eugenischen Bevölkerungspolitik fehlte gänzlich und entsprechend eine Qualifizierung dieser Politik als Unrecht.

60 Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode 1957, 7. Ausschuss, Protokoll Nr. 34: Protokoll der 34. Sitzung des Ausschusses für Wiedergutmachung am Donnerstag, dem 13. April 1961, 9:30 in Bonn, Bundeshaus. Vorsitz Abg. Jahn; Tagesordnung: Frage der Entschädigung für Zwangssterilisierte; Anhörung von Sachverständigen.

61 Sachverständige Mitglieder dieses Ausschusses waren u.a.: Prof. Villinger, 1934 Chefarzt der Bodenschwingschen Anstalten, NSDAP Mitglied, Richter am Erbgesundheitsobergericht; zentraler „Euthanasie“-Gutachter, 1958 Mitbegründer der Bundesvereinigung Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind Klee, Ernst, Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945. Frankfurt a.M. 2005.; S.641; außerdem war er Gutachter im Rahmen der "Euthanasie"-Aktion T4 Tümmers, Henning, "Die Sterilisation stellt keineswegs rein nationalsozialistisches Gedankengut dar": Wiedergutmachung und Zwangssterilisierte in der Bundesrepublik. In: Frei, Norbert/ Goschler, Constantin/Brunner, José (Hg.), Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte - Erfahrung - Wirkung. Göttingen 2009b, S. .. Prof. Nachtsheim: 1941 Abteilungsleiter für experimentelle Erbpathologie am Kaiser-Wilhelm Institut, Menschversuche an Kindern, Großes Bundesverdienstkreuz Klee, Ernst, Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945. Frankfurt a.M. 2005., S.427; und Prof. Ehrhardt: 1940 Assistent bei Villinger, Gutachter für Erbgesundheitsgerichtsverfahren, Träger der Paracelsus-Medaille der deutschen Ärzteschaft Klee, Ernst, Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945. Frankfurt a.M. 2005., S.127.

62 So der Sachverständige Erhardt im Wiedergutmachungsausschuss am 13. April 1961, Protokoll der 34. Sitzung des Ausschusses für Wiedergutmachung am Donnerstag, dem 13. April 1961, S. 25ff.

63 Wiedergutmachungsausschuss des Deutschen Bundestages Sitzung vom 21.1.1965. Romey, Stefan, Eugenik und Volksgesundheit - Linien einer ungebrochenen Kontinuität in der Ausgrenzung NS-Verfolgter am Beispiel des Landes Hamburg. In: Evangelische Akademie Bad Boll (Hg.) Vergessene Opfer. Wiedergutmachung für die Betroffenen der Zwangssterilisation und des nationalsozialistischen Euthanasie-Programms. Tagung vom 27. bis 29. März 1987 in Bad Boll. Bad Boll 1987, S. 2-22.; S.3.

Eine zivilgesellschaftliche Unterstützung der Betroffenen gab es in den 1950er bis 70er Jahren nicht. Im Gegenteil wurde zum Beispiel ein offener Brief, in dem der erste Verband der Sterilisierten in den 1950er Jahren in einer Medizinzeitschrift die damals aktuelle Sterilisationspraxis problematisiert hatte, aggressiv diffamiert, um nicht nur die Forderungen der Opfer sondern auch diese selber erneut zu entwerten und zu disqualifizieren. In der Zeitschrift erschien darauf folgender Antwortartikel:

"Jeder Verein und jede Körperschaft wird bemüht sein, nach außen so aufzutreten, daß dem anderen keine Zweifel darüber entstehen können, was bezweckt wird und wer die geistigen Herren sind. Abgesehen vom medizinischen Standpunkt, von dem manches in diesem Brief zweifelhaft erscheint, muß man hier vor allem auf die Sprache hinweisen! Man kann hier ein ganzes Tintenfaß an roter Tinte verwenden, wenn man alle Fehler ankreiden wollte! Durch diese äußere Form hinterläßt der Brief den Eindruck, daß sich hier jemand wichtig tun will, aber nicht kann. Man kann sehr gut von Stil des Schreibers auf seine geistigen Eigenschaften schließen".⁶⁴

In diesem geistigen Klima wurde in den 1950er und 60er Jahren die Frage, ob das GzVeN mit dem Grundgesetz unvereinbar sei, von vielen politischen, juristischen und medizinischen Experten *explizit verneint*. So kam der Jurist Ernst-Walter Hanack in einem Gutachten über die "Strafrechtliche Zulassung künstlicher Unfruchtbarmachung" im Jahr 1959 zu dem Schluss:

"Somit steht das GG weder einer späteren neuen gesetzlichen Regelung der zwangsweisen Unfruchtbarmachung aus eugenischer Indikation im Wege, noch kann das ErbGesGes gemäß Art. 123 als durch das GG aufgehoben angesehen werden".⁶⁵

Die Dominanz solcher Thesen, vertreten durch medizinische und rechtswissenschaftliche Experten, unter ihnen nicht wenige ehemalige Täter, die generelle Akzeptanz eugenischer Maßnahmen und die Annahme der Rechtsstaatlichkeit des GzVeN, sowie die fehlende Unterstützung für die Opfer in der Zivilgesellschaft machten die Forderung nach Entschädigung bis in die 1980er Jahre unmöglich.

Der Geist des Gesetzes trieb so sein Unwesen in den 1950er und 60er Jahren. Er zeigte sich in Wiederaufnahmeverfahren und in Regierungsstellungen; sowohl in der Berufung ehemaliger Täter in die Wiedergutmachungsausschüsse als auch in deren

64 Graf, Günther, Zur Sterilisationsfrage. In: Berliner Gesundheitsblatt 1, 1950 (1), S.556.

65 Hanack, Ernst-Walter, Unfruchtbarmachung, S.95. Hanack kommt zu dem Ergebnis, dass das GzVeN weder Art. 1 noch Art. 3 GG widerspräche, weil die Unantastbarkeit der Menschenwürde an sich kein Grundrecht sei und weil die zwangsweise Unfruchtbarmachung nicht der Diskriminierung, Entrechtung oder Erniedrigung diene. Sie können wenn überhaupt nur dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit widersprechen, dies wäre aber nicht der Fall. Vielmehr würde die Zwangsterilisierung dem Erhalt der Volksgesundheit dienen womit ihre Ablehnung der "Verpflichtung, die Rechte anderer zu achten" widersprechen würde (ebd., S.87ff).

Begründungsfiguren; in der Argumentation der Regierung sowie in der medizinischen und rechtswissenschaftlichen Diskussion. Der Geist, der eine qualitative, eugenische Bevölkerungs- und Sterilisationspolitik überhaupt denkbar und möglich gemacht hatte bestimmte noch immer das geistige Klima in der Bundesrepublik.

"Vergessene Opfer": Die Problematisierung der Entschädigungspolitik

Auf größeren Widerstand traf der Geist des Gesetzes erst in den 1980er Jahren, im Kontext einer aufkeimenden zivilgesellschaftlichen Debatte um die sogenannten "vergessenen Opfer".⁶⁶ Es begann eine neue Phase der Aufarbeitung und Wiedergutmachung, sowohl bezogen auf den Umgang mit dem NS und den Opfern des NS insgesamt als auch in Bezug auf die Frage der Wiedergutmachung für die Opfer der NS-Sterilisationspolitik. Die ausgeschlossenen Opfer, einschließlich der Zwangssterilisierten, wurden nun zum Thema politischer, öffentlicher, sozial-wissenschaftlicher und auch professionsinterner Auseinandersetzungen. Im "Kampf für die vergessenen Opfer"⁶⁷ ging es nun auch um die Leiden und die Reparationsansprüche all derjenigen, die aus der Definition der "Verfolgten des Nazi-Regimes" im BEG und damit von der bundesdeutschen Entschädigungsregelung bisher ausgeschlossen waren. In Bezug auf die Zwangssterilisierten wurde auch der Unrechtscharakter des GzVeN und die sogenannte "zweite Phase der Verfolgung" *nach* 1945 sowie die Frage der Wiedergutmachung und Entschädigung in der Öffentlichkeit debattiert. Im Zentrum der Auseinandersetzung stand dabei auch die Frage, ob das Gesetz für nichtig erklärt werden müsse bzw. könne.

Sowohl die Frage der Entschädigung als auch die der Aufarbeitung, also danach was genau geschehen war und wer auf welche Weise an den Verbrechen beteiligt war, erhielten Anfang der 1980er Jahre neuen Schwung. Neben einer Reihe von Büchern über die Beteiligung verschiedener zivilgesellschaftlicher Organisationen und Institutionen an Naziverbrechen, v.a. auch an Medizinverbrechen,⁶⁸ erschienen zahlreiche Zeitungsartikel, die über die

66 Der Begriff der "vergessenen Opfer" ist allerdings irreführend, denn diese Opfer waren vorsätzlich aus der Entschädigungspolitik ausgeschlossen und nicht "vergessen" worden.

67 Goschler, Constantin, *Disputed Victims*, S.105.

68 Z.B. Bock, Gisela, *Zwangssterilisation*; Dörner, Klaus (Hg.) *Fortschritte der Psychiatrie im Umgang mit Menschen. Wert und Verwertung des Menschen im 20. Jahrhundert*. Rehburg-Loccum 1984b; Klee, Ernst, "Euthanasie" im NS-Staat. Die "Vernichtung lebensunwerten Lebens". Frankfurt 1983; Nowak, Kurt, 'Euthanasie' und Sterilisierung im 'Dritten Reich'. Die Konfrontation der evangelischen und katholischen Kirche mit dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und der 'Euthanasie'-Aktion. Göttingen 1984; Schmacke, Norbert & Güse, Hans-Georg, *Zwangssterilisiert, verleugnet - vergessen: zur Geschichte der nationalsozialistischen Rassenhygiene am Beispiel Bremen*. Bremen 1984; Wiesenberg, Klaus, *Die Rechtsprechung der Erbgesundheitsgerichte Hanau und Giessen zu dem "Gesetz zur Verhütung erbkranken*

ausgeschlossenen Opfer berichteten und ihren Ausschluss aus den bundesdeutschen Entschädigungszahlungen skandalisierten.⁶⁹ Besonders wichtig für die Aufarbeitung der Zwangssterilisierungen war die feministisch-historische Analyse zu "Zwangssterilisation im Nationalsozialismus" von Gisela Bock.⁷⁰ Zum ersten Mal gab es nun wissenschaftliche Belege über die riesige Zahl der Opfer, die exzessive Anwendung von Zwang und die Beteiligung von nicht-staatlichen Institutionen, über die weder Öffentlichkeit noch Experten und Politik hinweggehen konnten. Bock zeigte z.B., dass die im GzVeN vorgesehene Möglichkeit der Beschwerde die Opfer keineswegs vor der Sterilisierung bewahrte und dass die Anwendung von Gewalt und Zwang die Regel und nicht die Ausnahme waren. Bocks Buch wurde zu einem der wichtigsten Referenztexte in Petitionen oder Stellungnahmen für die Anerkennung der Zwangssterilisierten als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung.⁷¹ Die Opfer und ihre Unterstützer nutzten das Buch, um die Interpretation des GzVeN als typisch nationalsozialistisches Unrecht und ihre Forderungen nach Wiedergutmachung im Sinne des BEG zu untermauern.

Gisela Bock stellte das GzVeN explizit in den Kontext der nationalsozialistischen Rassepolitik und analysierte eugenische Ideen und Praktiken als konstitutives Element der rassistischen nationalsozialistischen Ideologie. Die Zwangssterilisierungen waren, so Bock, *als* eugenische Maßnahmen Teil der nationalsozialistischen Rassepolitik und damit typisches Nazi-Unrecht.⁷² Die Zwangssterilisierten müssten deshalb ohne Einschränkung als Verfolgte des Nationalsozialismus im Sinne des BEG gelten. Die Stoßrichtung dieses Arguments lag darin, den durch das BEG gegebenen, wirkmächtigen Rahmen der "nationalsozialistischen

Nachwuchses" vom 14 Juli 1933, ergänzt durch eine Darstellung der heutigen Rechtslage zur Unfruchtbarmachung Frankfurt am Main 1986.

69 Z.B. Forster, Karl, Armenrecht verweigert. In: Die Zeit Nr. 45, 1982 ; Klee, Ernst, Aufnorden, ausmerzen, abschieben. Manfred Hock: Die Hilfsschule im "Dritten Reich" und zwei Bücher über Körperbehinderte in der Bundesrepublik. In: Die Zeit Nr. 14, 1980; Klee, Ernst, Zwangssterilisation. Für Schmerz und Schmach. In: Die Zeit Nr. 21, 1986; Leggewie, Claus, Warum wurde das Mädchen sterilisiert? Lauter unbeantwortete Fragen im Fall Elvira J. Kassel. In: Die Zeit Nr. 13, 1982; Reinhard, Uli, Im 3. Reich zwangssterilisiert. Auf der Suche nach Gerechtigkeit. In: Die Zeit Nr. 45, 1982.

70 Bock, Gisela, Zwangssterilisation.

71 Dörner, Klaus (Hg.) Gestern minderwertig - Heute gleichwertig? Bd. I & II; Deutscher Bundestag, Zur Sache. Themen parlamentarischer Beratung. Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht. Bonn 1987.

72 Umstritten war in der weiteren Diskussion, ob und inwieweit die NS-Sterilisationspolitik zugleich, wie Gisela Bock vertrat, als Geschlechterpolitik zu begreifen ist. Obwohl die NS-Sterilisationspolitik Frauen wie Männer gleichermaßen betraf, kommt Bock zu dem Schluss, dass die Maßnahme eine spezifisch anti-feministische gewesen sei: Frauen seien schwerer von Zwangssterilisierungen betroffen gewesen, weil der Eingriff ihre soziale Identität ("Mutterschaft") beschädigt oder zerstört hätte. Bocks Einlassungen, die zu dem Schluss kommen, dass alle Frauen potentielle Opfer und nicht Täterinnen waren, waren Teil eines Historikerinnen-Streits (von Saldern), um die Frage der Täterinnenschaft von Frauen im Nationalsozialismus. Einen Überblick über diesem Streit liefert: von Saldern, Adelheid, Opfer oder (Mit-)Täterinnen? Kontroversen über die Rolle der Frauen im NS-Staat. In: SOWI / Sozialwissenschaftliche Informationen, 20, 1991 (2), S.97-103.

Verfolgung", der ursprünglich die Zwangsterilisieren nicht ein- sondern ausgeschlossen hatte, so zu erweitern, dass sie unter eine der dort festgeschriebenen Kategorien – nämlich der rassischen Verfolgung – subsumiert werden konnten.

Der erste mehr oder weniger erfolgreiche Versuch die eugenischen Sterilisationen als Nazi-Unrecht zu rahmen, ging in den frühen 1980er Jahren von zivilgesellschaftlichen Akteuren aus, und zwar insbesondere von Angehörigen der früheren Täterorganisationen und -institutionen bzw. deren Nachfolgeinstitutionen. So bildeten sich in vielen psychiatrischen Institutionen Arbeitsgruppen, die einen neuen Prozess der Aufarbeitung in Gang setzten. Viele dieser Gruppen schlossen sich später im Arbeitskreis zur Erforschung der "Euthanasie"-Geschichte und Zwangssterilisation zusammen.⁷³ Auf einer Psychiatrie-Konferenz im Jahr 1984, die sich mit der NS-Vergangenheit befasste, wurde eine Resolution zur Anerkennung der Zwangssterilisierten als NS-Verfolgte und zur Änderung des BEG zu ihren Gunsten verabschiedet.⁷⁴ Sie wurde auch über den Bereich der Psychiatrie hinaus von vielen zivilgesellschaftlichen Organisationen unterstützt.⁷⁵ Diese Akteure reichten im Bundestag eine Reihe von Petitionen ein, um ihre Forderungen politisch voranzubringen. Es kann nicht zuletzt als Erfolg dieser zivilgesellschaftlichen Initiativen gewertet werden, dass der damalige Bundespräsident Richard von Weizsäcker 1985 in seiner Rede zum 40sten Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkrieges ausdrücklich auch der Opfer von Zwangssterilisation und NS-Psychiatrie gedachte.⁷⁶ Die Rede wurde allgemein als Signal interpretiert, dass nun die Zeiten der Stigmatisierung und Diskriminierung der ausgeschlossenen Opfer zu Ende sei⁷⁷ und ihre Anerkennung als Verfolgte des Nazi-Regimes bevor stünde. Diese Hoffnung wurde jedoch

73 Der Arbeitskreis zur Erforschung der "Euthanasie"-Geschichte und Zwangssterilisation ist ein Zusammenschluss von Krankenpflegekräften, Ärzten, Theologen, Historikern, Juristen, Pädagogen, Psychologen, Soziologen und Fachjournalisten. Vgl. <http://ak-nseuthanasie.de/> (abgerufen 31.3.2009). Diese Bewegung hing eng mit der Bewegung zur Psychiatrie-Reform zusammen und war u.a. durch die Sorge über eine neue Euthanasiedebatte und ein generelles Unbehagen gegenüber der aktuellen Praxis der Psychiatrie motiviert. Vgl. Klee, Ernst, Ausgesondert, abgeschoben. Psychiater planen Protestdemonstration für ihre Patienten. In: Die Zeit Nr. 40, 1980. Im Ganzen blieben die Psychiatriekritiker jedoch Außenseiter in der eigenen Profession und stießen auf heftige Widerstände. Vgl. Dörner, Klaus (Hg.) Fortschritte der Psychiatrie; Dörner, Klaus, Einige Wege zum Weitergehen. In: Dörner, Klaus (Hg.) Fortschritte der Psychiatrie, S. 217-220; Interview mit Klaus Dörner am 20.3.2009 in Hamburg.

74 Dörner, Klaus (Hg.) Fortschritte der Psychiatrie.

75 Darunter waren der Dachverband der psychosozialen Hilfsvereinigungen, der Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner, verschiedene psychiatrische Organisationen, die Landessynode der evangelischen Kirchen im Rheinland, die Jüdische Gemeinde in Berlin, die Bodelschwingschen Anstalten, sowie die SPD Fraktion Westfalen-Lippe und verschiedene Bundestagsabgeordnete, wie z.B. Hildegard Hamm-Brücher (FDP), Hans-Christian Ströbele (die Grünen), und Ernst Waltemathe (SPD). Vgl. Dörner, Klaus (Hg.) Gestern minderwertig - Heute gleichwertig? Band I; Evangelische Akademie Bad Boll (Hg.) Vergessene Opfer.

76 Rede von Bundespräsident Richard von Weizsäcker bei der Gedenkveranstaltung im Plenarsaal des Deutschen Bundestages zum 40. Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkrieges in Europa. Bonn, 8 März 1985.

77 Dankschreiben von Klaus Dörner an Richard von Weizsäcker vom 15.05.1985, abgedruckt in Dörner, Klaus (Hg.) Gestern minderwertig - Heute gleichwertig? Band I, Dokument Nr.44.

bald enttäuscht, obwohl viele ParlamentarierInnen, allen voran die neu ins Parlament gewählten Abgeordneten der Grünen, die Forderungen unterstützten. Die Grünen organisierten eine Anhörung und legten dem Bundestag verschiedene Gesetzesinitiativen zur Entschädigung der Zwangsterilisierten vor.⁷⁸ Sie forderten eine grundlegende Änderung des bundesdeutschen Entschädigungsrechts und insbesondere die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Entschädigung für alle NS Opfer, inklusive der ausgeschlossenen Opfer.⁷⁹

So entwickelte sich in den 1980er Jahren, angeregt durch Opfergruppen wie den Verband der Sinti und Roma, den Bund der "Euthanasie"-Geschädigten und Zwangssterilisierten sowie Homosexuellenverbänden, unterstützt durch einzelne ParlamentarierInnen und die Grünen eine neue öffentliche Debatte um die westdeutsche Entschädigungspolitik insgesamt. Ein Streitpunkt in dieser Debatte war auch, ob das Bundesentschädigungsrecht angemessen sei oder geändert werden sollte. Antje Vollmer, damals Bundestagsabgeordnete der Grünen, sprach in diesem Zusammenhang vom bundesdeutschen Entschädigungsrecht als einer "zweiten Phase der Verfolgung",⁸⁰ da es die Ausgrenzung bestimmter Opfergruppen fortsetze.

Das Gesetz, das nicht aufhebbar ist: Zwischen Fortgeltung, Ächtung und Nichtigkeitserklärung

Gegenüber den 1950er und 60er Jahren ist in den 1980er Jahren eine deutliche Diskursverschiebung zu verzeichnen: Die Erforschung der Mittäterschaft nicht-staatlicher Organisationen, die Einbeziehung der ausgeschlossenen Opfer und im Falle der Zwangssterilisationen das relative Zurücktreten des "Normalitätsrahmens" zugunsten der zunehmenden Anerkennung des Unrechtscharakters des GzVeN markieren diese Verschiebung – wobei allerdings der Normalitätsrahmen nicht verschwand, sondern nur zurücktrat. Damit verschob sich auch das Zentrum der Auseinandersetzung von der Frage "NS-Unrecht oder nicht?" auf die spezifischere Frage "Nichtigkeit des GzVeN oder nicht?" und, damit verbunden, "NS-Verfolgung oder nicht?".

78 Die Grünen im Bundestag & Fraktion der Alternativen Liste Berlin (Hg.), *Anerkennung und Versorgung aller Opfer nationalsozialistischer Verfolgung. Dokumentation parlamentarischer Initiativen der GRÜNEN in Bonn und der Fraktion der Alternativen Liste Berlin*. Berlin 1986.

79 BT DR 11/141; siehe auch Link, Gunther, *Eugenische Zwangssterilisationen und Schwangerschaftsabbrüche im Nationalsozialismus. Dargestellt am Beispiel der Universitätsfrauenklinik Freiburg*. Frankfurt a.M. 1999, S.480.

80 Deutscher Bundestag, *Zur Sache*, S.62.

Für die Zwangssterilisierten wurde es eine der wichtigsten politischen Forderungen, dass das Gesetz offiziell für nichtig erklärt werde,⁸¹ eine Forderung, die von den Grünen im Bundestag unterstützt wurde.⁸² Mit der Nichtigkeitserklärung wäre dem Gesetz offiziell die Geltung abgesprochen, es wäre als Rechtsnorm "vernichtet" worden.

Die Opfer und ihre Mitstreiter waren überzeugt, dass die Nichtigkeitserklärung nicht nur die vollständige, offizielle moralische Rehabilitierung bedeutet hätte, sondern auch die Anerkennung der Zwangssterilisierten als Verfolgte des Nationalsozialismus und somit ein Recht auf Entschädigung nach BEG.⁸³ Sie hätte aus ihrer Sicht den Zwangssterilisierungen rückwirkend die rechtliche Basis entzogen und damit deren Anerkennung als NS-Unrecht und die Anerkennung der Zwangssterilisierten als NS-Verfolgte unumgänglich gemacht.⁸⁴ Diese Anerkennung, so die Idee, würde den Staat zwingen Entschädigungen nach BEG zu zahlen und zwar möglicherweise rückwirkend ab dessen Inkrafttreten (1953).⁸⁵ Diese Möglichkeit wollte die Regierung jedoch nicht in Kauf nehmen, denn: "Jede Korrektur des geltenden Rechts würde das gesamte System des Wiedergutmachungs- und Kriegsfolgenrechts gefährden".⁸⁶

Der Forderung nach einer eindeutigen Nichtigkeitserklärung des GzVeN stand das Argument entgegen, das Gesetz *sei* bereits mit Inkrafttreten des Grundgesetzes außer Kraft getreten und sei somit niemals Teil des bundesdeutschen Rechts gewesen und könne also nicht für nichtig erklärt werden, – eine Auffassung, die zum Beispiel der damalige Staatssekretär im BMJ, Klaus Kinkel, vertreten hatte.⁸⁷ Allerdings gab es zu dieser Frage auch andere Ansichten. Verschiedene im Auftrag der Grünen im Bundestag im Jahr 1987 zu dieser Frage erstellte rechtswissenschaftliche Gutachten, kommen zu dem Schluss, dass es dem Bundestag nicht verwehrt ist auch "ein nichtiges Gesetz, soweit es formal noch Geltung beansprucht,

81 Interview BEZ.

82 BT DR 11/143.

83 Incesu, Lotte & Saathoff, Günter, Die verweigerte Nichtigkeitserklärung; Scheulen, Andreas, Rechtslage.

84 BEZ, Rundbrief Nr.91, 2009; Scheulen, Andreas, Ausgrenzung der Opfer - Eingrenzung der Täter. Berlin 2002.

85 Incesu, Lotte & Saathoff, Günter, Die verweigerte Nichtigkeitserklärung, S.130ff; Hartung, Klaus, Kompromiß für zwangssterilisierte NS-Opfer. Kein Bruch mit dem nationalsozialistischen "Erbgesundheitsgesetz". Ächtung der Maßnahmen und Entschädigungszahlungen. In: taz 15.01.1988.

86 Zitiert nach N.N., Wiedergutmachung. Vergessene Nachhut. In: Der Spiegel Nr. 46, 1986, S.108-111.

87 Kinkel, Klaus (1987), Stellungnahme zum Antrag auf "Nichtigkeitserklärung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 und der nach diesem Gesetz ergangenen Entscheidungen. Bundesministerium der Justiz, Bonn; Incesu, Lotte & Saathoff, Günter, Die verweigerte Nichtigkeitserklärung.

aufzuheben." ⁸⁸ Der Bundestag handle "vielmehr [...] bei der Beschlussfassung über Ihren Antrag [der Grünen auf Nichtigkeitserklärung des GzVeN] im Rahmen seiner parlamentarischen Willensbildungsfunktion als 'politisches Forum der Nation' (Morkel)." ⁸⁹

Trotz der unterschiedlichen Auffassung über den rechtlichen Status des GzVeN vertreten die Gutachter, einschließlich Klaus Kinkel, der die Nichtigkeitserklärung für verfassungswidrig hielt, allerdings die Auffassung, der Bundestag könne in jedem Fall "in Ausübung seiner – politischen – Artikulationsfunktion" ein "Unwerturteil über dieses Gesetz" aussprechen und damit sich selber "in einer Weise politisch binden, daß er [den Beschluss] bei anderen Entscheidungen berücksichtigen bzw. eine Abweichung davon überzeugend begründen müsste". ⁹⁰ Auch der wissenschaftliche Dienst des Bundestages schreibt in einem Bericht, dass zwar die formale Nichtigkeitserklärung nicht möglich sei, eine politische Regelung aber durchaus. Der Bericht schließt mit der Auffassung, das Problem konzentriere sich nun

"auch im Interesse der durch dieses Gesetz Betroffenen auf die Frage einer Änderung des Entschädigungsrechts, durch die auch den Personen, die wegen einer vermuteten oder tatsächlichen Erbkrankheit sterilisiert wurden, ein Entschädigungsanspruch gewährt wird". ⁹¹

Im Bundestag herrschte, und herrscht bis heute, jedoch mehrheitlich die Auffassung vor, eine Nichtigkeitserklärung sei verfassungsrechtlich nicht möglich, da das Gesetz mit Inkrafttreten des Grundgesetzes außer Kraft getreten sei. ⁹² Diese Auffassung verkennt, dass die Frage, ob das GzVeN dem Grundgesetz widerspricht, in der Geschichte der Bundesrepublik nicht schlicht ignoriert sondern vielmehr gegensätzlich beantwortet worden ist. Besonders in den 1950er und 60er Jahren, aber auch danach, hatte es durchaus Experten und Politiker gegeben, die explizit die Vereinbarkeit zwischen GG und GzVeN vertreten hatten, was in den Auseinandersetzungen seit den 1980er Jahren meist vergessen wird.

In der Tat stellte erst 1986 zum ersten Mal ein bundesdeutsches Gericht, das Kieler Amtsgericht, in einem Wiederaufnahmeverfahren, fest, das GzVeN habe dem Grundgesetz widersprochen:

⁸⁸ Prof. Manfred Zuleeg zitiert nach Interview mit Lotte Incesu am 30.6.2009 in Wiesbaden. Incesu zitiert bei ihrem Interview aus Gutachten der Verfassungsrechtler Prof. Schneider von der Universität Hannover, Dr. Manfred Zuleeg, Universität Frankfurt, ehemaliger Richter am Europäischen Gerichtshof und Prof. Dr. Walter Schmidt, Universität Frankfurt, die im Jahr 1987 von den Grünen im Bundestag zur Frage der Nichtigkeitserklärung des GzVeN eingeholt wurden. Die Gutachter haben ihre ausdrückliche Zustimmung zur öffentlichen Verwendung ihrer Gutachten gegeben haben.

⁸⁹ Prof. Hans-Peter Schneider, zitiert nach Interview Incesu.

⁹⁰ Kinkel; Klaus, Stellungnahme, S.13.

⁹¹ Deutscher Bundestag, wissenschaftlicher Dienst FB III, vom 6.10.1987.

⁹² BTDR (16/5450).

"Die Anordnung der Unfruchtbarmachung bestimmter Personengruppen mit dem Ziel der Ausmerzung sog. Erbkrankheiten (§1 i.V. mit §12 ErbGesG) verstieß gegen überpositives Menschenrecht und ist als verfassungswidriges vorkonstitutionelles Recht zu verwerfen".⁹³

Das Kieler Amtsgericht hob mit dieser Entscheidung einen Beschluss vom 10.7.1957 auf, in dem das Gericht auf Grundlage von § 1 GzVeN einen Wiederaufnahmeantrag sowie Entschädigungsforderungen als unbegründet zurückgewiesen hatte, weil es damals "eindeutig zu der Auffassung gekommen" war, dass bei dem Antragsteller "eine Krankheit i.S. des § 1 II Ziff 2 ErbGesG vorliege".⁹⁴ Das Gericht hatte im Jahr 1957 nicht nur wie ein Erbgesundheitsgericht gehandelt, in dem es gemäß § 6 (2) GzVeN ärztliche Beisitzer hinzugezogen hatte, sondern seinen Beschluss auch mit "Erbgesundheitsgericht" unterzeichnet. Demgegenüber stellte das Amtsgericht Kiel im Jahr 1986 unmissverständlich fest, dass man bereits im Jahr 1957 auf Verfassungswidrigkeit des GzVeN hätte erkennen müssen. Eine endgültige Entscheidung war dies jedoch nicht, denn eine solche hätte nur das Verfassungsgericht fällen können.⁹⁵ Dieses war jedoch mit der Frage der (Un-)Vereinbarkeit nie befasst.

Noch im Jahr 1988 verhandelte das Amtsgericht Hamburg in einem Wiederaufnahmeverfahren in der "Erbgesundheitsache" B.H.. Dieses Verfahren wurde zwar zu Gunsten des Antragstellers entschieden und der Beschluss des Erbgesundheitsgerichtes aufgehoben. Auch hier, im Jahr 1988, hatte das Gericht ärztliche Gutachterinnen hinzugezogen, die zusammen mit dem Richter den Beschluss zur Aufhebung des Urteils des Erbgesundheitsgerichtes fassten. Die Aufhebung erfolgte jedoch nicht aufgrund der Feststellung der Verfassungswidrigkeit des GzVeN sondern weil ein erneutes psychiatrisches Gutachten, welches das Amtsgericht eingeholt hatte, zu dem Ergebnis kam, dass Herr H. nicht an einer "Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom

93 FamR 1986, S. 990.

94 Zitiert nach FamR 1986, S. 991.

95 Das Amtsgericht Kiel hatte nicht die Befugnis, über die Vereinbarkeit des GzVeN mit dem GG ein für allemal zu entscheiden. Ein anderes Gericht hätte in einem anderen Fall zu einer anderen Einschätzung kommen können. Eine allgemein-verbindliche rechtliche Entscheidung zu dieser Frage hätte nur das Bundesverfassungsgericht im Zuge einer Normenkontrollklage fällen können. Ob aber wiederum eine Normenkontrollklage rechtlich möglich gewesen wäre, hängt davon ab, wie man die Frage beantwortet, ob das Gesetz zum Zeitpunkt der Klage noch fort galt, da eine Normenkontrollklage sich nur mit aktuell geltendem Recht befassen kann. Zwar ist eine abstrakte Normenkontrolle auch dann möglich, wenn das Recht, um das es geht aus der Zeit vor 1949 stammt. Aber, so das Argument, auch eine abstrakte Normenkontrollklage kann sich nur mit bestehendem Recht befassen und dessen Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz prüfen, nicht aber mit Recht, das bereits zum Zeitpunkt der Klage außer Kraft gesetzt worden ist. Das GzVeN sei aber spätestens seit der 5.Strafrechtsreform 1974 nicht mehr Kraft. Die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages vertreten in einem Gutachten von 1987 die Auffassung, das es bereits 1968 außer Kraft getreten sei, da es nicht in die Sammlung (Bundesgesetzblatt Teil III) übernommen wurde, in der alle nach Art.123GG fortgeltenden Gesetze aufgenommen worden waren. (Deutscher Bundestag Wissenschaftliche Dienste FB III, 6.10.1987).

14.7.1933 leidet" von dessen Richtigkeit das Gericht "der eigenen Wahrnehmung in dem persönlichen Gespräch mit Herrn H." folgend ebenfalls überzeugt war.⁹⁶ Zu welchem Urteil wäre das Gericht wohl gekommen, wenn das neue psychiatrische Gutachten zuungunsten des Antragstellers ausgefallen wäre?

Bis in die späten 1980er Jahre war es also nicht nur umstritten, ob das GzVeN verfassungswidrig und daher nichtig sei oder nicht, sondern dieses wurde weiterhin angewendet. Eine Nichtigkeitserklärung hätte, so war zumindest die Annahme, seine weitere Anwendung, zum Beispiel als Entscheidungsgrundlage in Wiederaufnahmeverfahren, verhindern können und das GzVeN unzweideutig für Unrecht erklärt.

Ein von der Fraktion der Grünen im April 1987 gestellter Antrag auf Nichtigkeitserklärung des GzVeN und der nach dem Gesetz ergangenen Entscheidungen,⁹⁷ der mit der Verpflichtung zur uneingeschränkten Entschädigung verbunden war, wurde von Bundestag jedoch aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken und wohl auch finanzpolitischer Erwägungen⁹⁸ abgelehnt. Stattdessen wurden die auf Basis des GzVeN vollzogenen Zwangssterilisierungen (und nicht das Gesetz selber) durch den Bundestag am 5. Mai.1988 als NS-Unrecht *geächtet*⁹⁹ und zehn Jahre später per Gesetz aufgehoben.¹⁰⁰ Die Erklärung von 1988 leitete einen wiedergutmachungspolitischen Richtungswechsel im Umgang mit Zwangssterilisationen ein. Bis dahin waren diese in der Wiedergutmachungspolitik, wenn überhaupt, nur als "Schaden" einbezogen worden, d.h. als nachteilige Folge einer Handlung oder eines Ereignisses, um dessen moralisch-rechtliche Bewertung es nicht zu gehen brauchte. Dagegen thematisierte die Ächtung der Urteile das Unrecht selber und die dahinterstehende menschenverachtende Ideologie des "lebensunwerten Lebens".¹⁰¹ Diese wichtigen und begrüßenswerten Entscheidungen des Bundestages, die Urteile zu NS-Unrecht zu erklären und später aufzuheben hatten jedoch einen Haken: In der gleichzeitigen Weigerung, das

96 Beschluss des Amtsgerichts Hamburg in dem Wiederaufnahmeverfahren der Erbgesundheitsache des Herrn B.H. vom 20. Juli 1988.

97 BT DR 11/143

98 Im Rechtsausschuss des Bundestages vom 16.09.1987, der den Antrag der Grünen auf Nichtigkeitserklärung des GzVeN und der nach dem Gesetz ergangenen Entscheidungen (BT DR 11/143) diskutierte, wurde u.a. das "Problem" diskutiert, dass eine Nichtigkeitserklärung notwendigerweise mit Entschädigungszahlungen verbunden sei und sie deshalb bisher von der Bundesregierung aus finanziellen Gründen abgelehnt wurde (so etwa der Vorsitzende Helmrich und der Abg. Seesing (beide CDU)). (Vgl. stenographisches Protokoll der Sitzung des Rechtsausschusses vom 16. September 1987.)

99 PLP 11/77

100 Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte (NS-AufhG); PLP 13/221; PLP 13/238.

101 BT DR 11/1714.

Gesetz selber zu vernichten oder für Unrecht zu erklären manifestierte sich weiterhin die Auffassung, dass eugenische Sterilisationsprogramme als solche nicht unbedingt ein Unrecht darstellten, sondern lediglich deren Anwendung.

Zudem waren die Entscheidungen nicht mit der Anerkennung der Opfer als Verfolgte des NS-Regimes im Sinne des BEG verknüpft. Trotz einiger Unterstützung aus der Zivilgesellschaft, der Grünen Partei und Bundestagsfraktion sowie von individuellen Abgeordneten aus anderen Parteien, scheiterten Entschädigungsforderungen am Unwillen der Politik, größere Veränderungen einzuleiten. Zwar führte die Ächtung der Urteile zur Einrichtung eines weiteren Fonds, aus dem zwangssterilisierte Personen nun neben der Einmalzahlung von 5000 DM auch laufende Leistungen beantragen konnten. Die Zahlungen waren jedoch selber nicht als Anerkennung oder Ausgleich für erlittenes Unrecht sondern weiterhin als *Härteausgleich* konzipiert und abhängig vom Nachweis eines durch die Sterilisation hervorgerufenen Gesundheitsschadens von mindestens 40%.¹⁰² Während die Nachweispflicht im Jahr 1990 abgeschafft und der Betrag nach und nach erhöht wurde, änderte sich an der Konzeption als Härteregelung bis heute nichts. Indem man die Angelegenheit auf die Frage der *rechtlichen* Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Nichtigkeitserklärung reduzierte, schob man die *politischen* Möglichkeiten soweit in den Hintergrund, dass sie nicht mehr auf die Tagesordnung kamen: zum Beispiel die Frage, ob man nicht dennoch eine Entschädigungsregelung finden konnte, die für die Opfer akzeptabel gewesen wäre und in der das Unrecht, das Ihnen geschehen ist zum Ausdruck gekommen wäre. Letztlich war aber auch die Entscheidung, den Konflikt auf der rechtlichen Ebene auszutragen, und nicht nach alternativen politischen Lösungen zu suchen, eine politische Entscheidung, und zwar eine gegen die moralische Rehabilitierung und gegen eine Entschädigungsregelung im Sinne der Opfer.

In den 1990er Jahren ließ die öffentliche Debatte um Entschädigungen und Rehabilitation von Zwangssterilisierten nach, obwohl die Forderung nach einer Nichtigkeitserklärung des GzVeN und Anerkennung der Opfer als Verfolgte des Nationalsozialismus weiter erhoben wurde, insbesondere durch den BEZ¹⁰³, die Linke¹⁰⁴ und Bündnis90/Die Grünen.¹⁰⁵ Mit dem

102 Die Härteregelungen wurden in der Folge immer wieder geändert: 1988 wurde ein Härteausgleich gewährt, wenn die Opfer sich in einer finanziellen Notlage befanden und einen Gesundheitsschaden von 40% vorweisen konnten. 1989 wurde die Grenze auf einen Gesundheitsschaden von 25% reduziert und im Jahr 1990 wurde die Nachweispflicht ganz abgeschafft. Der Betrag wurde schrittweise erhöht und liegt heute bei 120 €(BEZ Handzettel Entschädigungen).

103 "Was Unrecht ist, muss Unrecht werden": Bund der Euthanasiegeschädigten und Zwangssterilisierten fordert Annullierung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses", in Newsletter Behindertenpolitik, Nr. 15, März, 2004 (Beilage in Bioskop, Nr.7, 25.3.2004).

Einzug von Bündnis 90/die Grünen in die rot-grüne Regierung im Jahr 1998 ging deren Engagement stark zurück.¹⁰⁶ Seither erhalten die Betroffenen kaum mehr zivilgesellschaftliche Unterstützung für ihre Anliegen. Dass der Bundestag sich im Jahr 2007 dennoch dazu durchringen konnte, das GzVeN als NS-Unrecht zumindest zu ächten, ist dem Engagement von Einzelpersonen zu verdanken, allen voran dem früheren Bundesjustizminister Hans-Jochen Vogel,¹⁰⁷ der den Nationalen Ethikrat, dessen Mitglied er damals war, im Dezember 2005 dazu drängte, die Initiative des BEZ zur Nichtigkeitserklärung des Gesetzes zu unterstützen.¹⁰⁸ Einige wenige Organisationen folgten, wie die Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas, der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. und der Zentralrat der Juden in Deutschland.¹⁰⁹ Die Nichtigkeitserklärung des Gesetzes fand jedoch letztlich keine Mehrheit im Bundestag. Die Antragsteller erklärten dies erneut damit, das Gesetz sei

"bereits mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gemäß Artikel 123 Abs.1 GG insoweit außer Kraft getreten, als es gegen das Grundgesetz verstieß. [...] Das Gesetz sei damit nicht mehr existent und könne nicht mehr aufgehoben werden".¹¹⁰

Stattdessen entschied sich der Bundestag schließlich dazu, das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses als "Ausdruck der menschenverachtenden nationalsozialistischen Auffassung vom 'lebensunwerten Leben'" zu ächten und den Opfern und Angehörigen "Achtung und Mitgefühl" auszusprechen.¹¹¹ Die Erklärung benennt mit aller wünschenswerten Klarheit das Leid, das den Betroffenen im Nationalsozialismus zugefügt wurde wie auch den weltanschaulichen Kontext, in dem dieses Unrecht möglich wurde. Die Gewaltsamkeit und der Zynismus dieses "Rechts" werden ebenso deutlich wie die dahinterstehende menschenverachtende Zielsetzung der "Reinigung des Volkskörpers und die Ausmerzungen von krankhaften Erbanlagen"¹¹². Auch die Verantwortlichen werden benannt

104 BT DR 16/2307; BT DR 16/1171.

105 BT DR 13/9747.

106 Surmann, Rolf, "Anspruch nicht gegeben." Noch immer verweigern Regierung und Bundestag den NS-"Euthanasie"-Geschädigten und Zwangssterilisierten eine Entschädigung. In: Konkret Nr.3, 2009; Interview BEZ.

107 Interview BEZ; Interview mit Hans-Jochen Vogel am 9.1.2009 in München.

108 Nationaler Ethikrat, Pressemitteilung: Erklärung des Nationalen Ethikrates zum Appell des Bundes der "Euthanasie"-Geschädigten und Zwangssterilisierten e.V. zum "Erbgesundheitsgesetz". In: Newsletter Behindertenpolitik 2006.

109 Vgl. Newsletter Behindertenpolitik, Nr. 23, März 2006; Interview BEZ.

110 BT DR 16/5450.

111 BT DR 16/5450; PLP16/100.

112 BT 16/3811, S.2.

und die Erklärung verschweigt nicht die Tatsache, dass das Programm maßgeblich von Ärzten und Anstaltsleitern durchgesetzt wurde.

So fand der Bundestag mit der Ächtung des GzVeN einen politisch gangbaren Weg, den Unrechtscharakter des GzVeN deutlich hervorzuheben und gleichzeitig die verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten der Nichtigkeitserklärung des GzVeN zu umgehen. Trotz der endlich erreichten moralischen Rehabilitierung der Opfer hat die Ächtung des Gesetzes jedoch einen bitteren Nachgeschmack: Zum einen hat sich in der Frage des Anspruches auf Entschädigung für die Opfer, anders als diese gefordert hatten, dadurch nichts geändert. Im Gegenteil erklärte das Bundesministerium der Finanzen in einem Antwortschreiben auf die Eingabe des Herrn H.S. vom 1. Juli 2008, mit der Ächtung hätte der Gesetzgeber "nicht beabsichtigt das bestehende System der Leistungen an Zwangssterilisierte zu verändern."¹¹³ Der Bund der "Euthanasie"-Geschädigten und Zwangssterilisierten e.V. hat daher im Januar 2009 seine Forderung nach Nichtigkeitserklärung des GzVeN wiederholt¹¹⁴ und wird dies wohl auch weiterhin tun. Der BEZ geht davon aus, dass die Feststellung der Nichtigkeit eine neue Entschädigungsregelung nach sich ziehen müsse.¹¹⁵ Mit der Ächtung ist der Bundestag nicht nur der verfassungsrechtlich durchaus schwierigen Nichtigkeitserklärung aus dem Weg gegangen sondern auch der Anerkennung der Opfer als NS-Verfolgte und der notwendigen Änderung der Entschädigungsregeln.

Zum anderen weist die Ächtung einen blinden Fleck in Bezug auf den Umgang der bundesdeutschen Institutionen mit den Opfern wie auch mit dem GzVeN *nach 1949* auf. Denn neben der Anerkennung der Zwangssterilisierten als Verfolgte des NS-Regimes und der damit verbundenen uneingeschränkten Entschädigungsverpflichtung wäre es wichtig gewesen, auch all jene Verwaltungs- und Regierungsakte, Gerichtsurteile, Gutachten und Stellungnahmen, die in den 1950er und 60er Jahren erklärt hatten, das Erbgesundheitsgesetz sei wissenschaftlich fundiert und rechtsstaatlich nicht zu beanstanden gewesen, zu thematisieren, und *diese* Praxis aufzuarbeiten. Wenn das GzVeN, ob von Anfang an oder spätestens seit 1949, Un-Recht im moralischen wie auch im rechtlichen Sinne gewesen war, dann müssten auch die Urteile und Beurteilungen, die es als rechtsstaatlich und rational erklärt hatten, für falsch befunden werden. Die fortgesetzte Anwendung desselben eugenischen Gesetzes in den Wiederaufnahmeverfahren, die offiziellen Stellungnahmen, die

113 Brief des BMF an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages betreffend Wiedergutmachung für nationalsozialistisches Unrecht, Eingabe des Herrn H.S. vom 25. Mai 2008.

114 BEZ Rundbrief Nr. 91, 2009.

115 Interview BEZ; Telefoninterview mit Andreas Scheulen am 17.7.2009.

dessen Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz behaupten, die Berufung ehemaliger Täter als sachverständige Experten in parlamentarische Ausschüsse, die Stigmatisierung und Diskriminierung der Opfer, die Zurückweisung ihrer Ansprüche als unberechtigt, all dies wird in der Erklärung des Bundestages von 2007 nicht thematisiert. Die Behauptung, das Erbgesundheitsgesetz sei mit dem Grundgesetz unvereinbar und deshalb nie Bestandteil der bundesdeutschen Rechtsordnung gewesen, verdeckt die fortgesetzte Anwendung und Rechtfertigung, die es de facto erfahren hat – und dies, obwohl sich die Abgeordneten in den Parlamentsdebatten, bzw. den zu Protokoll gegebenen Reden vom 19. Oktober 2006¹¹⁶ und vom 24. Mai 2007¹¹⁷ durchaus der Tatsache bewusst waren, dass das GzVeN in der Bundesrepublik nicht immer als verfassungswidrig und als nationalsozialistisches Unrecht eingestuft worden ist. Die historische Evidenz hinsichtlich der fortgesetzten Anwendung des GzVeN kann mit der Feststellung seiner "Inexistenz" seit 1949 gerade nicht mehr thematisiert werden.

Auch wenn der Begriff der "Ächtung" im Unterschied zu dem der "Nichtigkeit" rechtlich als der einzige Weg erscheint um über den Geltungsstatus des GzVeN zu befinden, so ist er politisch doch höchst problematisch: Der Begriff der "Ächtung" bezieht sich im Gegensatz zu dem der "Nichtigkeitserklärung" auf das Heute, also darauf wie wir das Gesetz *heute* beurteilen. Die Erklärung der Nichtigkeit des GzVeN, so war zumindest die Ansicht ihrer VertreterInnen, hätte sich dagegen auch auf die Vergangenheit, d.h. sowohl auf die NS- als auch auf die Nachkriegsgeschichte bezogen: Sie hätte, nach Ansicht der Opfer, das Gesetz rückwirkend aufgehoben und die Entschädigung der Zwangssterilisierten als Verfolgte des Nazi-Regimes im Sinne des BEG zur Folge haben müssen. Andererseits hätte auch die Frage der theoretischen und praktischen Weitergeltung des GzVeN nach 1949 auf die Tagesordnung gekommen müssen: Mit der Erklärung, das Gesetz sei seit Inkrafttreten des GG bereits außer Kraft getreten, wird dagegen die Thematisierung der Tatsache umgangen, dass weder diese Auffassung in den 1950er und 60er Jahren noch die Anerkennung des Sterilisationsprogramms als Unrecht *common sense* waren und das Gesetz auch noch in der Bundesrepublik formell wie informell angewendet wurde. Eine formale Nichtigkeitserklärung hätte, anders als die Behauptung der Inexistenz seit 1949 auch ein Urteil über die bundesrepublikanische Rechtspraxis, das Gesetz weiterhin zu Grunde zu legen, beinhaltet. So wurde das Gesetz zu einem Geist erklärt, dessen gespenstisch reale Wirkungen jedoch ignoriert.

116 PLP 16/57.

117 PLP 57/100.

Schluss

Der Kampf der Opfer der nationalsozialistischen Sterilisationspolitik um Entschädigung und Rehabilitation dauerte fast 75 Jahre und war am Ende nur teilweise erfolgreich. Zwar erfuhren die Betroffenen eine sehr späte Anerkennung des großen Unrechts, das ihnen angetan worden ist. Diese Anerkennung hat jedoch ein bittere Note: Zum einen war die Ächtung des GzVeN und damit die moralische Rehabilitation der Opfer nie als Voraussetzung für die Änderung des bundesdeutschen Entschädigungsrechtes und die Einbeziehung der Zwangssterilisierten in den rechtlichen und entschädigungspolitischen Rahmen der "NS-Verfolgung" gedacht. Ihnen wird weiterhin nur ein gewisser Härteausgleich gewährt, der jedoch selbst nicht auf der Anerkennung eines geschehenen Unrechts basiert sondern nur einen entstandenen Gesundheitsschaden ausgleichen soll. Auch nach Ächtung des GzVeN durch den Bundestag im Jahr 2007 hat sich hieran nichts geändert. Zum anderen wurde zwar der Unrechtscharakter des Gesetzes und all der auf ihm basierenden NS-Urteile mit aller nötigen Klarheit festgestellt, diese Feststellung betrifft jedoch nur die Zeit *vor* 1945. All jene Urteile, Stellungnahmen, Debatten, Regierungserklärungen, Ausschussberichte, Sachverständigengutachten u.w.m., die nach 1945 und auch noch nach Inkrafttreten des Grundgesetzes auf der Basis des GzVeN oder seines Geistes gefällt, erstellt oder geführt worden waren, wurden von dieser Ächtung zwar nicht explizit aber doch der Logik der Sache nach ausgenommen. Scheiterten die Entschädigungsansprüche und Rehabilitationsforderungen der Opfer in den 1950er und 60er Jahren an der zumindest mittelbaren Anwendung des GzVeN, so scheitern sie heute an der Erklärung, das Gesetz sei niemals Bestandteil der bundesdeutschen Rechtsordnung gewesen. Mit dieser Erklärung hat sich der Bundestag aber nicht nur gegen die Annerkennung der Opfer als Verfolgte des NS entschieden, sondern zugleich das Unrecht, welches auf Grundlage des GzVeN *nach* 1949 geschehen ist, in die politische Unsagbarkeit und das Gesetz selber in die Welt der Geister verbannt. Das Argument, das Gesetz könne nicht für nichtig erklärt werden, weil es bereits seit 1949 nicht mehr existiert, mag formalrechtlich zwingend sein oder auch nicht, festzuhalten ist, dass die Verlängerung des Unrechts in der Bundesrepublik in einem schwarzen Loch der Entthematisierung verschwindet. So wird mit der Ächtung des Gesetzes und der Zwangssterilisationen, d.h. ihrer Verbannung aus dem Bereich dessen, was für die BürgerInnen der Bundesrepublik *heute* moralisch und rechtlich akzeptabel ist, auch das Wissen über und die Erinnerung an die Tatsache verbannt, dass sich die Bundesrepublik – auch nach Inkrafttreten des Grundgesetzes – von diesem Denken und Handeln nicht immer abgegrenzt sondern den Geist des Gesetzes über viele Jahre gepflegt hat.